



Gemeinde

Siglistorf

Pflichtenheft Ortsbürger-, Natur- und Landwirtschaftskommission (ONLK)

1. Allgemeines

- 1.1 Im Pflichtenheft werden die Aufgaben der Ortsbürger, Natur- und Landwirtschaftskommission (ONLK) geregelt. Die Ortsbürger, Natur- und Landwirtschaftskommission ist eine beratende Kommission des Gemeinderats.

2. Organisation

- 2.1 Die Ortsbürger, Natur- und Landwirtschaftskommission besteht aus 5 Mitgliedern, welche durch den Gemeinderat auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt werden. In der Regel setzt sich die Kommission aus einem Gemeinderatsmitglied mit den Ressorts Forst- und Landwirtschaft, dem Leiter der Kommunalen Erhebungsstelle Landwirtschaft (KEL), einem aktiven Landwirt, einer Ortsbürger*in und einer Vertretung mit Naturschutzinteressen zusammen. Der Forstbetriebsleiter nimmt zusätzlich beratend teil. Der Forstbetriebsleiter und die Vertretung aus dem Gemeinderat haben kein Stimmrecht. Der Präsident hat bei Bedarf den Stichtscheid. Die Kommission konstituiert sich selber.
- 2.2 Die Entschädigung der Kommission richtet sich nach den vom Gemeinderat festgelegten Ansätzen für die Mitarbeit in gemeinderätlichen Kommissionen.
- 2.3 Die Ausgabenkompetenz der Kommission beträgt Fr. 2'000.-- pro Jahr im Rahmen des Budgets.
- 2.4 Die Sitzungen der Ortsbürger, Natur- und Landwirtschaftskommission werden durch den Aktuar protokolliert. Nach der Unterzeichnung durch Präsident und Aktuar wird das Protokoll mit den Anträgen dem Gemeinderat vorgelegt, damit er die nötigen Beschlüsse fassen kann.
- 2.5 Der Gemeinderat Siglistorf kann ein Mitglied der Ortsbürger, Natur- und Landwirtschaftskommission bestimmen, welches in der Betriebskommission des Forstbetriebes Studenland einsitz nimmt.

3. Aufgaben

Die Ortsbürger, Natur- und Landwirtschaftskommission hat folgende Aufgaben:

- 3.1 Der Gemeinderat kann ihr Aufgaben auf dem Gebiete der Ortsbürger, der Land- und Forstwirtschaft und des Naturschutzes übertragen, insbesondere sie zu seinen Beratungen in allen Gebieten von Ortsbürger / Forstwirtschaft / Landwirtschaft / Naturschutz beiziehen.
- 3.2 Die Ortsbürger, Natur- und Landwirtschaftskommission kann in Absprache mit dem Gemeinderat Fachpersonen mit beratender Stimme zu ihren Verhandlungen zuziehen.
- 3.3 Setzt sich für die Anliegen der Ortsbürger, der Natur, der Wald- und produzierenden Landwirtschaft ein und nimmt diese zuhänden des Gemeinderats entgegen.
- 3.4 Beratung des Gemeinderats in allen Angelegenheiten der Verwaltung des Waldes, der Forstwirtschaft und des Forstbetriebes im Rahmen der Waldgesetzgebung und des Betriebskonzepts.
- 3.5 Beratung des Gemeinderats zu den den Ortsbürgergemeinden gemäss § 2 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden zugewiesenen Aufgaben der Erhaltung und der guten Verwaltung des Vermögens.
- 3.6 Antragstellung für die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden und Grundstücken der Ortsbürgergemeinde an den Gemeinderat.
- 3.7 Antragstellung für die Unterhaltsarbeiten an den Gebäulichkeiten der Ortsbürgergemeinde.
- 3.8 Antragstellen zu Geschäften der Ortsbürgergemeinde, welche in die Verwaltungs- und Vollzugsaufgaben des Gemeinderats fallen (§ 10 Gesetz über die Ortsbürgergemeinden).

- 3.9 Behandlung weiterer Geschäfte, die durch den Gemeinderat der Ortsbürgergemeinde übertragen werden.
- 3.10 Erarbeitung von Vorschlägen für den Unterhalt und die Sanierung von Meliorationswerken (inkl. Finanzierung).
- 3.11 Erarbeitung von Vorschlägen bezüglich Kulturlandplanung.
- 3.12 Erarbeitung von Vorschlägen für die Pachtlandzuteilung des Ortsbürgerlands.
- 3.13 Sie bemüht sich, das bestehende Naturpotential zu schützen und nach Möglichkeit aufzuwerten.
- 3.14 Setzt sich für die Schaffung und Erhaltung von naturnahen Lebensräumen für Menschen sowie für einheimische Tiere und Pflanzen ein.
- 3.15 Anträge zuhanden Gemeinderat bezüglich Mehrjahresprogramm, Aktivitäten/Projekte, Jahresbudget.
- 3.16 Öffentlichkeitsarbeit für Landwirte, Bevölkerung und naturinteressierte Gruppen.
- 3.17 Nach jeder Kommissionssitzung ist dem Gemeinderat, innert zwei Wochen, ein Kurzprotokoll mit Pendenzenliste einzureichen.
- 3.18 Erstellung eines Jahresberichts zuhanden des Gemeinderats (jeweils bis Ende Januar).
- 3.19 Teilnahme an Waldarbeitstagen sowie Mithilfe bei der Organisation des Waldumgangs und der Ortsbürgergemeindeversammlung.

4 Rechte

- 3.1 Die Kommission berät frei und in eigener Verantwortung gegenüber der Sache.
- 3.2 Sie entscheidet über alle Termine für die in ihren Bereich fallende Sitzungen, Augenscheine, etc. (ausgenommen in dringenden Fällen oder Notfällen).
- 3.3 Kommissionsspezifische Auskünfte und Beratungen dürfen direkt eingeholt werden.
- 3.4 Die Kommission hat ein generelles Antragsrecht zhd. des Gemeinderats im Rahmen ihrer Aufgaben (darunter fällt auch z.B. die Antragstellung über Aufnahmen von Gemeindebürgern ins Ortsbürgerrecht).

4. Information

- 4.1 Die Information der Bevölkerung erfolgt durch den Gemeinderat.

5. Inkrafttreten

- 5.1 Der Gemeinderat hat dieses Pflichtenheft für die Ortsbürger, Natur- und Landwirtschaftskommission anlässlich seiner Sitzung vom 2.6. 2026 beschlossen. Es tritt am per sofort in Kraft.

Siglistorf, 29.6. 2026

GEMEINDERAT SIGLISTORF

Gemeindeammann



Dieter Martin

Gemeindeschreiberin Stv.



Nicole Spahr